

Reglement

der Widderhaltevereinigung **Luven**

Art. 1

Gründung, Name Die untenzeichnenden Schafzüchter schliessen sich zur Vereinigung für die Haltung männlicher Zuchttiere bzw. zur "Widderhaltevereinigung **Luven**" zusammen.

Art. 2

Zweck Die Widderhaltevereinigung bezweckt:

- a) die Haltung von herdebuchberechtigten Widdern,
- b) die Haltung von gesunden, wirtschaftlichen Schafen,
- c) die Organisation eines geordneten Weidganges.

Art. 3

Mitgliedschaft Der Widderhaltevereinigung können alle in der Gemeinde **Luven** wohnhaften Schafzüchter beitreten. Diese verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die Bestimmungen dieses Reglementes anzuerkennen.

Art. 4

Austritt, Ausschluss Die Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus der Widderhaltevereinigung austreten. Die Kündigung ist dem Präsidenten einzureichen.

Mitglieder, welche die Bestimmungen dieses Reglementes nicht einhalten oder die Weisungen der Widderhaltevereinigung wiederholt verletzen, können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus der Widderhaltevereinigung ausgeschlossen werden.

Art. 5

Haftung Ausscheidende, austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf ein allfälliges Vermögen der Widderhaltevereinigung. Für einen allfälligen Fehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres haften sie im Rahmen des Verteilschlüssels (Art. 7).

Art. 6

Mitglieder- Oberstes Organ der Widderhaltevereinigung ist die Mitglieder-
versammlung versammlung. Sie wird vom Präsidenten in ortsüblicher Weise einberufen, und zwar jährlich mindestens einmal im 1. Quartal.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7

Befugnisse Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Präsidenten und der 2 Mitglieder des Vorstandes;
2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Eintrittsgeld und Jahresbeiträge);
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlassung des Vorstandes;
4. die Genehmigung der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge;
5. der Entscheid bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern;
6. der Ausschluss von Mitgliedern aus der Widderhaltevereinigung;
7. die Auflösung der Widderhaltevereinigung.

Für den Ausschluss von Mitgliedern und für die Auflösung der Widderhaltevereinigung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der Widderhaltevereinigung. Er besteht aus dem Präsidenten und 2 Beisitzern.

Ihm obliegen:

1. der Vollzug der Weisungen des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft sowie der Anordnungen der Abteilung Landwirtschaft;
2. die Ueberwachung der Herde und der Einsatz der Widder;
3. die Kastration der Jungwidder, die in der Herde laufen;
4. der An- und Verkauf von herdebuchberechtigten Widdern;
5. die Mitwirkung bei Kontrollen durch die kantonalen Experten;
6. die Meldung des Bestandes an weiblichen Tieren und der Herdebuchwidder an die Abteilung Landwirtschaft;
7. die Buchführung über Ein- und Ausgaben und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Art. 9

Aufgaben
des
Präsidenten

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt die Korrespondenz und vertritt die Widderhaltevereinigung nach aussen und Dritten gegenüber.

Art. 10

Kosten-
tragung

Die Kosten, die der Widderhaltevereinigung entstehen, sowie ein allfälliger Fehlbetrag gehen zulasten der Mitglieder.

Die Treffnisse werden nach folgendem Schlüssel errechnet:

- die Hälfte der Kosten bzw. eines allfälligen Fehlbetrages wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verschnitzt;
- die andere Hälfte wird den Mitgliedern nach der Anzahl der am Stichtag im Monat April gehaltenen Schafe belastet.

Art. 11

Verteilung von Ueberschuss und Fehlbetrag bei Auflösung

Der bei Auflösung der Widderhaltevereinigung resultierende Vermögensüberschuss oder Fehlbetrag ist nach dem Schlüssel gemäss Art. 7 aufzuteilen.

Art. 12

Subsidiäres Recht

Subsidiär gelten die Bestimmungen von Art. 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes über die einfache Gesellschaft.

B. Enderas
Prof. Dalbert
M. Cavisch
Hg. Watten Dalbert
G. W. Caminisch
Assunta Cavisch
Helfer

Die unterzeichnenden Schafzüchter bestätigen hiermit, das vorstehende Reglement gelesen zu haben, und erklären sich bereit, die bezüglichen Bestimmungen anzuerkennen und einzuhalten.

Ort und Datum:

7131 Luvén, den 15. Jan. 1976

Unterschriften:

Jean Caminisch
Gian Watten
Th. Enderas

Flurin Cavisch
Willi Janki
L. Fuzens
Marvin Gering
Baron Christoffel
L. Pfister
Enderas Martin
Jan Caminisch
Vera Dalbert
Clara Vinzens
Nesa Vinzens
Josefine Kettli
Sara Wimmer